Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/24 99/16/0310

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs1;

Rechtssatz

Eine Urkunde im Sinne des GebG muss die Unterschrift mindestens eines Vertragspartners aufweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160310.X03

Im RIS seit

09.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at